



Marktgemeinde Maria Enzersdorf

2344 Maria Enzersdorf, Hauptstraße 37

Telefon: +43 676 88403

gemeindeamt@mariaenzersdorf.gv.at, www.mariaenzersdorf.gv.at

Förderung Ansiedelung Arztpraxen

Präambel

Aus Gründen der Lesbarkeit wird darauf verzichtet, geschlechtsspezifische Formulierungen zu verwenden. Soweit personenbezogene Bezeichnungen nur in männlicher Form angeführt sind, sind sie geschlechtsneutral zu verstehen.

Ziel der Förderung

- Förderung betrieblicher Investitionen für ärztliche Ordinationen im Ortsgebiet zur Sicherstellung und Verbesserung der ärztlichen Versorgung der Bevölkerung.

Voraussetzungen

- Sitz der Ordination in Maria Enzersdorf
- Betriebliche Investitionen in einen Maria Enzersdorfer Standort (ausgenommen Fahrzeuge, Grundkosten, Finanzierungskosten)
- Zugehörigkeit des Förderungswerbers zum Kreis der kleinsten oder kleinen Unternehmen (im Sinne der Definition der EU-Kommission)
- Der Förderungswerber darf binnen dreier Jahre keine Förderungen staatlicher Förderungsstellen über EUR 200.000 (Straßentransportsektor EUR 100.000, Agrarsektor 15.000) erhalten haben (De-minimis Regelung für öffentliche Förderungen in der EU).

Mehrfachförderung

Es handelt es sich um eine Förderung unabhängig von allfälligen durch sonstige Förderstellen gewährten Förderungen.

Die Inanspruchnahme einer anderen Förderung der Marktgemeinde Maria Enzersdorf für nicht personalbezogene Investitionen schließt die Inanspruchnahme dieser Förderung aus.

Höhe der Förderung / Deckelung

Die Förderung ist nach oben gedeckelt:

- mit 50 % der tatsächlich geleisteten förderungswürdigen Investitionen,
- maximal jedoch mit einem Betrag von EUR 10.000,- für eine Kassenordination bzw. EUR 8.000,- für eine Wahl- bzw. Privatarztordination

Die genannten Deckelungsbeträge werden für neue Förderungsgewährungen pro Kalenderjahr nach der Entwicklung des Verbraucherpreisindex im Vorjahr wertangepasst.

Förderungsabwicklung

Grundlage ist die Übermittlung eines geschäftsmäßig unterfertigten Antragsformulars bei der Marktgemeinde Maria Enzersdorf per Web-Applikation / Email

- Nachweise über die getätigten betrieblichen Investitionen
- Abgabe einer Erklärung über den Erhalt öffentlicher Förderungen (im Sinne der De-minimis Verordnung der EU)

Die Zuerkennung von Förderungen erfolgt nach dem Zeitpunkt des Einlangens, solange dafür budgetäre Mittel vorhanden sind. Auf die Förderung besteht kein Rechtsanspruch.

Die Auszahlung der Förderung erfolgt

- im Jahr der Zuerkennung in zwei Raten (eine Hälfte nach Förderungszuerkennung, eine Hälfte nach 12 Monaten nach Förderungszuerkennung).
- Die Auszahlung unterbleibt, sollte zum Auszahlungszeitpunkt kein Betriebsstandort in Maria Enzersdorf bestehen.

Sollten Steuer- oder Abgabenrückstände welcher Art auch immer bei der Marktgemeinde bzw. dem Gemeindeverband für Abgabeneinhebung und Umweltschutz im Bezirk MÖDLING bestehen, wird der Förderungsbeitrag mit diesen Rückständen verrechnet.

Sollte die Auszahlung der Förderung auf unrichtigen Angaben beruhen, ist der Förderungsbetrag zurückzuzahlen.

Diese Regelung gilt für alle Förderungszusagen ab 01.01.2020. Förderungen auf Basis früherer Förderungszusagen laufen auf der Basis der bisher geltenden Förderungsrichtlinie weiter.

Die Vergabe der Förderung erfolgt durch den Bürgermeister (Ermächtigung durch Beschluss des Gemeinderates vom 25.09.2019 und 29.6.2021).